

Satzung

des Opel-Team Hergensweiler e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: Opel-Team Hergensweiler e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hergensweiler
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

§ 2 (Zweck, Mittelverwendung)

Der Zweck des Vereins ist der Motorsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Bewerber muss mindestens ein Fahrzeug der Marke „Opel“ besitzen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder am monatlichen Vereinsabend. Nach Ablauf einer Probezeit von 9 Monaten entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme.

Ausgenommen sind dem Verein bereits bekannte Familienmitglieder, diese können auch ohne Probezeit durch die Mitglieder als aktives Mitglied aufgenommen werden.

4. Etwaige Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.
5. Zum Ehrenmitglied können nach Beschluss der Hauptversammlung Personen benannt werden, die ehrenhaft ausscheiden, sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, oder besondere Dienste geleistet haben.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, welcher der Vorstandschaft schriftlich zu erklären ist.
 - b) durch förmlichen Ausschluss, der von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.
Das Mitglied ist vorher mündlich oder schriftlich anzuhören.
 - c) durch den Tod.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses kontaktieren, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Der Ausschluss wird wirksam:
 - a) vier Wochen nach Bekanntgabe, falls die Vorstandschaft nicht kontaktiert wird, bzw.
 - b) mit Bekanntgabe des den Ausschluss bestätigenden Beschlusses des Vorstandes, die Mitgliedschaft ruht nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bis zur eventuellen Entscheidung der Vorstandschaft.

BEITRAG, SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5 (Beitrag)

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - a) Jedes erste Familienmitglied zahlt den vollen, jedes weitere den halben Mitgliedsbeitrag.
 - b) Auszubildende sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr vom Beitrag befreit, sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt noch in einem Ausbildungsverhältnis befinden.
2. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 01. April zu entrichten, die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Betragsbefreiung in begründeten Fällen zu gewähren.
3. Vor Aushändigung einer Vereinskleidung wird ein Unkostenbeitrag zur Zahlung fällig, der von der Vorstandschaft festgelegt wird.
4. Der Scheibenaufkleber des Vereins muss vor dem Verkauf eines Fahrzeugs oder bei Beendigung der Mitgliedschaft entfernt werden.

§ 6 (Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Vereinigung durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.
3. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und haben in Versammlungen gleiches Stimmrecht. Durch entsprechende Verfügung der Vorstandschaft können diese Rechte aufgehoben werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sind zur pünktlichen Verfolgung der Satzung, zur regen Teilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Vereins, zu gegenseitigem kameradschaftlichen Entgegenkommen und zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verpflichtet.

5. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, die Vereinsabende zu besuchen und bei Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.
Wer wiederholt unentschuldigt fehlt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Die bei Treffen oder anderen Vereinsaktivitäten erworbenen Preise (Pokale, Wimpel, Urkunden und dergleichen) sind Eigentum des Vereins.
Ausgenommen sind Preise, Pokale oder sonstige Auszeichnungen, die das Mitglied für sein Fahrzeug erhalten hat.

VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§7 (Organe)

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 (Vorstandschaft)

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem ersten Beisitzer
 - g) dem zweiten Beisitzer

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
Sie sind jeweils allein vertretend.
Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Kassenwart und Schriftführer können in einer Person vereinigt sein.

Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

In die Vorstandschaft können alle Mitglieder gewählt werden.

§9 (Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft)

1. Die Wahl aller Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren, wobei im jährlichen Wechsel jeweils drei bzw. vier Mitglieder der Vorstandschaft neu gewählt werden.
Diese kann per Handzeichen durchgeführt werden, sofern nach vorheriger mündlicher Abfrage keine Einwände aus der Versammlung erfolgen.
Bei erfolgtem Einwand ist die Wahl in schriftlicher und geheimer Form durchzuführen. Hier zählt jeweils die einfache Stimmenmehrheit.
Ist vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit der Vorstandschaft bis zur Neuwahl.
 - a) Im ersten Jahr erfolgt die Neuwahl des ersten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und einem Beisitzer
 - b) Im zweiten Jahr die des zweiten Vorsitzenden, des Sportleiters und einem Beisitzer
2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden.
Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung der Vorstandschaft ist in Ausnahmefällen nicht erforderlich.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
Die Vorstandschaft fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandschaftssitzung.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig, Ausnahme siehe § 8 (Kassenwart und Schriftführer).

5. Sofern ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit ausscheidet, sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, die Vorstandschaft aus dem Verein zu ergänzen.
6. In die Vorstandschaft können nur solche Mitglieder gewählt werden, die bei der Wahl anwesend sind, falls abwesend, wenn sie die Annahme einer eventuellen Wahl schriftlich zugesichert haben.
7. Wahlberechtigt für die Wahl der Vorstandschaft sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
2. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte einberufen werden, diese erfolgt in schriftlicher Form (per Post oder E-Mail) an die dem Verein als letzte bekannte Adresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
4. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einberufung erfolgt ebenfalls durch die in § 10, Punkt 2 angegebenen Formen.
5. Vor der Wahl sind ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer zu bestimmen.

§ 11 (Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

1. Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Vorstandschaft und des Rechnungsabschlusses;
 - b) die Entlastung der gesamten Vorstandschaft;

- c) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, sowie deren Abberufung;
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der Erschienenen, Änderungen des Zwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen.
 5. Zu jeder Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist Erscheinen Pflicht.

§12 (Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane)

Die in den Vereinsorganen (vgl. § 7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 (Kassenwart und Kassenprüfer)

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse unter persönlicher Verantwortung und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
Er hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft geleistet werden.
Am Ende des Vereinsjahres hat ein Kassenabschluss zu erfolgen, welcher nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzulegen ist.

2. Zwei Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, haben jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen und bei der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu geben. Stichprüfungen können jederzeit durch die Vorstandschaft vorgenommen oder angeordnet werden.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das verbleibende Barvermögen inkl. Inventar wird zur Deckung der Verpflichtungen verwendet. Darüber hinaus verbliebenes Vermögen des Inventars des Vereins fällt bei Liquidation oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, an die Gemeinde Hergensweiler, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Kindergarten Hergensweiler) zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Einkommens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Hergensweiler, 30. Juni 2021

Opel-Team Hergensweiler e.V.

Oliver Linier

1. Vorstand

Wolfgang Auer

Schriftführer